FACHOBERSCHULE
FÜR LANDWIRTSCHAFT

Schulordnung

Beschluss Lehrerkollegium vom 14. Oktober 2026
genehmigt vom Schulrat am 22. Oktober 2026

1. Grundsätzliches

Die Schulordnung trägt zu einem guten gemeinsamen Lernen und Arbeiten bei und legt den Rahmen für ein respektvolles Miteinander im Schulalltag fest. Alle Angehörigen der Schulgemeinschaft haben Anrecht auf Respekt ihrer Persönlichkeit, ihrer Privatsphäre, ihrer kulturellen und religiösen Identität und der allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte. In all diesen Bereichen tragen auch Schüler/innen eine mit ihrem Alter zunehmende Verantwortung.

Die interne Schulordnung orientiert sich an den Bestimmungen und Grundsätzen der jeweils geltenden Schüler- und Schülerinnencharta. Alle Schüler/innen werden über die Inhalte dieser Schulordnung sowie über die geltende Schüler- und Schülerinnencharta informiert. Beide Dokumente werden auf der Website der Schule zugänglich gemacht und im Unterricht angemessen vorgestellt.

2. Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Rechte

Schüler/innen haben ein Recht auf einen qualifizierten Unterricht, der die Persönlichkeit jedes einzelnen respektiert und fördert. Ein qualifizierter Unterricht zeichnet sich u.a. durch didaktisch-methodische Vielfalt, Berücksichtigung der Schüleraktivität und Anwendung verschiedener Sozialformen aus. Schüler/innen und deren Eltern haben ein Recht auf Information über das Bildungsangebot.

Daten und Informationen, die einzelne Schüler/innen betreffen, werden vertraulich behandelt. Personenbezogene Daten und persönliche Umstände der Schüler/innen werden ausschließlich im Rahmen, der für die Bildungsmaßnahmen der Schule unbedingt erforderlichen Erfordernisse verwendet und entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen geschützt.

Die Schule fördert die Gemeinschaft unter ihren Mitgliedern. Entsprechende Projekte und Initiativen werden unterstützt und sind regelmäßiger Bestandteil des Schullebens.

Schüler/innen haben ein Recht darauf, über anstehende Entscheidungen, die das Schulleben regeln, informiert und mittels der an der Schule bestehenden Gremien angehört zu werden.

Schüler/innen haben ein Recht auf aktive und verantwortungsvolle Mitwirkung am Schulleben. Die Schulleitung und die Lehrpersonen suchen die Mitsprache der Schüler/innen in Hinblick auf die Lernziele und die Unterrichtsplanung, die Schulorganisation, die Bewertungskriterien, die Auswahl der Schulbücher und Lehrmittel.

Schüler/innen haben ein Recht auf eine nach offenen Kriterien erfolgende Bewertung: was und wie bewertet wird sowie der Ablauf der Prüfungen ist mit den Schülern und Schülerinnen zu Beginn des Unterrichtsjahres zu besprechen. Die Bewertung ist ein Teil des Lernens und baut auf zahlreichen Beobachtungselementen auf. Ziel jeder Bewertung ist es, die Schüler/innen zur Reflexion und verbesserten Selbsteinschätzung hinsichtlich ihres Wissens, ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten, ihrer Stärken und Schwächen anzuregen. Bewertet werden dürfen ausschließlich Inhalte, die vorher erarbeitet und geübt worden sind. Auf Art und Form der Prüfung müssen die Schüler/innen ebenfalls vorher vorbereitet werden. Die Lehrpersonen bestimmen den Zeitpunkt der Bewertung und teilen ihn mit. Die Ankündigungsfrist muss der Stofffülle angepasst sein. Die zeitliche Planung der Prüfungen erfolgt im digitalen Register, dadurch sollen Terminhäufungen von Prüfungen vermieden werden. An Tagen unmittelbar nach Ferien, Sonn- und Feiertagen finden keine mündlichen oder schriftlichen Leistungskontrollen statt, außer sie wurden im Voraus zwischen Schüler/Schülerinnen und Lehrperson vereinbart.

Eine Prüfung darf niemals Strafcharakter haben.

Schülerarbeiten müssen so bald wie möglich bewertet und zurückgegeben bzw. die Bewertungen bekannt gegeben werden. Die Bewertung erfolgt zeitnah und unter Beachtung der Schüler- und Schülerinnencharta.

Hausaufgaben müssen in Umfang und Aufwand angemessen sein. Sie unterliegen dem Prinzip der Sinnhaftigkeit und müssen gleichmäßig über die Woche verteilt sein. Hausaufgaben erstrecken sich nicht über Wochenenden, Feiertage und Ferientage. Das bedeutet, dass es für den Zeitraum zwischen Unterrichtsende am Freitag und dem Unterrichtsbeginn am Montag, sowie für den Zeitraum zwischen dem jeweiligen Wochentag vor einem Feiertag oder einem Ferienzeitraum bis zum Unterrichtsbeginn nach dem Feiertag oder dem Ferienzeitraum keine Hausaufgaben gibt.

Schüler/innen und Erziehungsberechtigte haben Einsicht in die eigenen Prüfungsarbeiten. Durch das digitale Register haben Schüler/innen und Eltern jederzeit Einblick in den momentanen Leistungsstand.

Schüler/innen haben das Recht, in einer Klasse oder, nach Rücksprache mit dem Direktor, auf Schulebene, die Schüler/innenmeinung zu schulinternen Angelegenheiten zu erheben.

Die Schule bemüht sich um eine angemessene technische Ausstattung und um ein förderliches, einladendes Lernumfeld, bei dessen Gestaltung die Sicherheit und Gesundheit aller berücksichtigt wird.

Die Schule sorgt für zusätzliche Bildungsangebote und Stützmaßnahmen und informiert darüber.

Schüler/innen haben das Recht, sich mit anderen Mitschülern/Mitschülerinnen zu versammeln und dabei Räume der Schule zu benutzen, um Themen von schulischem Interesse zu besprechen. Dabei sind die Bestimmungen dieser Schulordnung einzuhalten. Zeitpunkt, Raum und organisatorische Modalitäten sind mit der Schulleitung abzusprechen.

Pflichten

Die Schüler/innen verpflichten sich zu einem regelmäßigen Schulbesuch und zu Pünktlichkeit. Verspätungen und Abwesenheiten bedürfen einer Begründung. Sie bringen die Bereitschaft mit, sich Bewertungen und Prüfungen zu stellen und Verantwortung für den eigenen Lernerfolg zu übernehmen.

Die Schüler/innen bringen der Schulleitung, den Lehrpersonen, den Mitarbeitern der Schule und ihren Mitschülern denselben Respekt entgegen, den sie für sich selbst fordern.

Erfolgreiches Lernen setzt Mitarbeit, Konzentration und in bestimmten Unterrichtsphasen Ruhe voraus. Jeder Schüler und jede Schülerin trägt durch rücksichtsvolles Verhalten dazu bei, dass ihre Mitschüler/innen erfolgreich lernen können.

Die Schüler/innen beteiligen sich aktiv an unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten und ganz allgemein am Schulleben.

Die Schüler/innen verpflichten sich zur Beachtung der Schulordnung, der organisatorischen Hinweise und der geltenden Sicherheitsbestimmungen.

Die Schüler/innen verpflichten sich dazu, die Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel der Schule mit Sorgfalt zu benützen und Schäden zu vermeiden.

Die Schüler/innen teilen die Verantwortlichkeit für eine einladende Lernumgebung und verhalten sich dementsprechend.

3. Organisatorische Regelungen

Öffnungszeiten des Schulgebäudes

Die Schulgebäude mit den Klassenräumen werden um 7.30 Uhr geöffnet. Die Gebäude am Happacherhof werden 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn geöffnet.

Die Spezialräume am Happacherhof werden von der jeweiligen Lehrperson bei Unterrichtsbeginn geöffnet und nach Abschluss der Unterrichtsstunde wieder abgeschlossen.

Während der Mittagspause sind die Klassenräume nicht zugänglich. Die Schüler/innen können sich in dieser Zeit in der Mensa (Bildstöcklweg 12), in der Cafeteria und im Schulhof aufhalten.

Unterrichtsbeginn, Pause, Stundenwechsel

Bei Stundenbeginn halten sich die Schüler/innen im Klassenraum auf. Bleibt eine Klasse länger als 10 Minuten ohne Lehrperson, so meldet dies der/die Klassensprecher/in im Sekretariat.

In der Pause halten sich die Schüler/innen nach Möglichkeit nicht in den Klassenräumen auf, sondern im Schulhof, im Eingangsbereich, in den Gängen oder in der Cafeteria. Dies bedeutet, dass Schüler/innen während der Pause grundsätzlich in der Klasse verweilen können. Voraussetzung hierfür ist ein angemessenes und störungsfreies Verhalten. Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder unangemessenem Verhalten kann für einzelne Klassen das Verweilen im

Klassenraum während der Pause zeitweise untersagt und der Klassenraum für die Dauer der Pause geschlossen werden.

Nicht gestattet ist, dass sich Schüler*innen in andere Klassen begeben.

Die Cafeteria ist für Schüler/innen vor Unterrichtsbeginn, in der Pause und in der Mittagspause zugänglich. Kaffeeautomat/Wasserspender im Eingangsbereich der Schule dürfen von den Schülerinnen und Schülern ausschließlich vor Unterrichtsbeginn, während der Pause und in der Mittagspause benutzt werden. Eine Benutzung zu anderen Zeiten ist untersagt.

Die Schüleraufsicht führen die Lehrpersonen und die Schulwarte.

Allgemeines Verhalten während der Unterrichtszeit

Im gesamten Schulbereich sind das Rauchen (auch E-Zigaretten), der Konsum von Snus, Kautabak u.Ä. und der Konsum von Alkohol verboten. Bezüglich des Rauchverbots wird auf das Landesgesetz Nr. 6 vom 3. Juli 2006 und das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 33 vom 15. Mai 2007 verwiesen. Bei Übertretung des Verbots finden die Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 9 vom 7.1.1977 Anwendung. Eine Übersicht über das Ausmaß der Verwaltungsstrafen ist als Anhang dieser Schulordnung beigefügt.

Die Sauberkeit in der Klasse und im gesamten Schulbereich ist auch Angelegenheit aller Schüler/innen. In der letzten Unterrichtsstunde am Vormittag und am Nachmittag sorgen die Schüler/innen dafür, dass der jeweilige Unterrichtsraum sauber hinterlassen wird.
Im Unterricht, bei unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten (Lehrausgängen, Lehrfahrten, Sportveranstaltungen u.s.w.) sowie im dörflichen Umfeld sollte ein korrektes Verhalten selbstverständlich sein.

Während der Unterrichtszeit legen die Lehrpersonen fest, ob die Schüler/innen digitale Geräte zur Unterstützung des Lernens und Arbeitens verwenden dürfen. Die Nutzung digitaler Geräte für soziale Medien, WhatsApp oder vergleichbare Messenger- und Kommunikationsdienste sowie für private Zwecke ist während der Unterrichtszeit nicht vorgesehen. Video- und Tonaufnahmen von Personen sowie deren Weitergabe sind nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung und im Rahmen der schulischen Bestimmungen zulässig. Die Verwendung digitaler Geräte hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass der Unterricht und das schulische Zusammenleben nicht beeinträchtigt werden.

Bezüglich der Nutzung von Smartphones gilt folgende Regelung:

- dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrperson für den Unterricht verwendet werden (ansonsten in der Schultasche oder gegebenenfalls Aufbewahrung in einer Handy-Aufbewahrungsbox)
- müssen ausgeschaltet oder auf Flugmodus gestellt werden
- dürfen weder auf der Bank noch unter der Bank sein
- dürfen nur in der Pause und in der Mittagspause benutzt werden
- es dürfen keine unerlaubten Bild-, Video- und/oder Audioaufnahmen im Unterricht und von Mitgliedern der Schulgemeinschaft gemacht werden
- kein Aufladen der Geräte in der Klasse
- Bei Verstößen gegen diese Regelungen können pädagogische bzw. disziplinarische Maßnahmen nach dem in Abschnitt 4 dieser Schulordnung geregelten Verfahren ergriffen werden. Disziplinarmaßnahmen erfolgen nicht automatisch, sondern unter Beachtung der persönlichen Verantwortung, der Verhältnismäßigkeit und des Rechts des/der Betroffenen, vor der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme die eigenen Gründe darzulegen.

- Bei Sachverhalten, die möglicherweise strafrechtlich relevant sind oder eine unmittelbare Gefahr für Mitglieder der Schulgemeinschaft darstellen, werden die gesetzlich vorgesehenen bzw. erforderlichen Maßnahmen getroffen und gegebenenfalls die zuständigen Behörden verständigt.

Festgelegte Termine (Abgabe von Dokumenten, Gesuchen, Einzahlungen etc.) müssen eingehalten werden.

Zurücklegen des Weges zwischen den Schulstellen

Während der Unterrichtszeit wird der Weg vom Schulgebäude und von den Klassen in den Außenstellen zum Happacherhof bzw. zur Aula Magna oder Turnhalle und zurück von der Klasse gemeinsam und geschlossen zurückgelegt. Es dürfen dabei keine Fahrzeuge benützt werden.

Verspätungen, Fehlstunden, Verlassen des Schulgebäudes während der Unterrichtszeit

Verspätungen stören die Mitschüler/innen und die Lehrperson im Unterricht. Deshalb müssen die Schüler/innen bei Unterrichtsbeginn in der Klasse sein. Bei wiederholten Verspätungen werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten davon in Kenntnis gesetzt.
Fehlstunden und Abwesenheiten müssen von den Eltern oder Erziehungsberechtigten begründet werden. Volljährige Schüler/innen können ihre Abwesenheiten selbst rechtfertigen. Die Begründung erfolgt bei nicht vorhersehbaren Abwesenheiten (z.B. Krankheit) innerhalb einer Woche und bei vorhersehbaren Abwesenheiten (z.B. Arztbesuchen und anderen dringenden Terminen) spätestens einen Tag vorher über das digitale Register. Längere vorhersehbare Abwesenheiten (z.B. Kursbesuch/Ausbildung während der Schulzeit) müssen vorab mit der Schulleitung besprochen und von derselben genehmigt werden.

Die Begründung der Abwesenheit muss stichhaltig sein. Eine Abwesenheit kann als nicht gerechtfertigt erachtet werden, wenn die angeführte Begründung zweifelhaft oder nicht relevant erscheint oder nicht termingerecht vorgelegt wird. Vor einer daraus folgenden schulischen Maßnahme wird der/die Betroffene angehört und erhält Gelegenheit, nähere Gründe darzulegen.

Unentschuldigte Abwesenheiten wirken sich negativ auf die Betragensnote aus und können Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben. Versäumter Schulstoff muss rechtzeitig und eigenständig nachgeholt werden.

Schüler/innen, die im schulischen Auftrag oder im Rahmen von schulischen Tätigkeiten abwesend sind (z.B. ZIB, Lotsen, Projekte, Sportveranstaltungen, Schülervertretung) werden im digitalen Register vom Sekretariat oder Klassenvorstand gesondert vermerkt. Ihr Fernbleiben vom Unterricht wird als Abwesenheit im schulischen Auftrag gewertet.

Während der Unterrichtszeit dürfen die Schüler/innen das Schulgelände nicht ohne Erlaubnis verlassen, da in dieser Zeit die Lehrpersonen und der Direktor die Verantwortung für sie tragen. Sollte ein Schüler/eine Schülerin einen wichtigen Grund haben, die Schule während der Unterrichtszeit zu verlassen (z.B. Arztvisite), teilen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler/innen dies spätestens einen Tag vorher über das digitale Register mit.

In Situationen, in denen das vorzeitige Verlassen des Unterrichts nicht vorhersehbar ist (Übelkeit, Terminverschiebungen u.ä.) holen die Schüler/innen die Erlaubnis bei der Schulleitung ein. Das vorzeitige Verlassen des Unterrichts wird im digitalen Register vermerkt. Bei minderjährigen Schülern werden in solchen Fällen die Eltern oder Erziehungsberechtigten über das Sekretariat verständigt. Dasselbe Prozedere gilt auch für Schultage mit Nachmittagsunterricht. Wer am Vormittag anwesend ist und am Nachmittag fehlt, muss sich termingerecht im Vorfeld bzw. wenn das nicht möglich ist, über die Direktion abmelden.
Ein Ansuchen um regelmäßiges, früheres Verlassen des Unterrichts aufgrund schlechter Verkehrsverbindungen kann ausschließlich am Beginn des Schuljahrs an die Direktion gestellt werden und wird nach eingehender Prüfung nur in Ausnahmefällen genehmigt.

Unfälle von Schüler/innen müssen sofort im Sekretariat gemeldet werden.

Teilnahme an öffentlichen Kundgebungen während der Unterrichtszeit

Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Kundgebungen während der Unterrichtszeit kann von der Schulführungskraft im Einzelfall genehmigt werden. Grundlage für die Entscheidung sind die nachstehenden allgemeinen Kriterien. Der Schüler- und Schülerinnenrat wird vor der Entscheidung angehört.

- Die Kundgebung muss ordnungsgemäß angemeldet worden sein;
- Die Ankündigung der Kundgebung muss mindestens eine Woche im Voraus erfolgen;
- Die Schüler/innen informieren sich über das Anliegen der Kundgebung und suchen nach geeigneten Formen schulinterner Diskussion;
- Der Schüler/innenrat muss angehört werden.

Wenn die Teilnahme genehmigt wird, werden die Abwesenheiten der teilnehmenden Schüler/innen entschuldigt. Die genehmigte Teilnahmezeit beschränkt sich auf die Dauer der Kundgebung.

Klassenordnung

Die Sitzordnung wird vom Klassenvorstand gemeinsam mit den Lehrpersonen und den Schülern und Schülerinnen der Klasse festgelegt. Versetzungen können auch auf Wunsch der Schüler/innen vorgenommen werden. Darüber entscheidet der Klassenvorstand nach Rücksprache mit den Klassenlehrern.

Die Klassensprecher/innen und ihre Stellvertreter/innen werden von den Schülern zu Beginn des Schuljahres gewählt. Sie bringen die Anliegen der Schüler/innen in der Klasse, im Sekretariat und in der Direktion vor. Sie melden auch allfällige Schäden im Klassenraum unverzüglich im Sekretariat.

In allen Klassen und im gesamten Schulbereich wird der anfallende Abfall getrennt gesammelt.

Mitteilungen

Wichtige Mitteilungen an die Schüler/innen erfolgen über das digitale Register oder werden als Rundschreiben in den Klassen verlesen und an der Anschlagetafel

ausgehängt. Den Schülerinnen und Schülern steht eine eigene Anschlagetafel in der Eingangshalle für kulturelle und sonstige Informationen zur Verfügung.

Mitteilungen an die Eltern erfolgen ebenfalls über das digitale Register oder werden über E-Mail weitergeleitet. Auch Eltern volljähriger Schüler/innen erhalten weiterhin die Mitteilungen der Schule, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten oder sofern der Schüler/die Schülerin dies nicht schriftlich untersagt.

Für Lehrpersonen gelten die dienstrechtlich festgelegten Arbeits- und Dienstzeiten. Außerhalb der Dienstzeit besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, über schulische E-Mail-Adressen, digitale Plattformen, Telefon, Messenger-Dienste oder andere digitale Kommunikationsmittel erreichbar zu sein oder auf entsprechende Nachrichten zu reagieren. Dies gilt insbesondere an Wochenenden und Feiertagen, soweit keine dienstliche Verpflichtung oder besondere dienstliche Erfordernis besteht.

Besuch von Außenstehenden

Außenstehende Personen (Verwandte, Freunde etc.) haben nur zur Direktion und zum Sekretariat Zutritt. Eventuelle dringende Mitteilungen an die Schüler/innen werden von dort weitergeleitet.

Bibliothek

Die Bibliothek der Fachoberschule für Landwirtschaft ist für alle Schüler/innen, Lehrpersonen und Mitarbeiter/innen zugänglich. Für die Benützung gilt die Bibliotheksordnung.

An mehreren Nachmittagen in der Woche ist die Bibliothek auch außerhalb des Unterrichts für Schüler/innen frei zugänglich. Das Verwenden der Computer für schulische Arbeiten ist erlaubt.

Zentrum für Information und Beratung (ZIB)

An der Fachoberschule für Landwirtschaft ist ein Zentrum für Information und Beratung (Z.I.B.) eingerichtet. Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden dessen Öffnungszeiten, die zuständigen Lehrpersonen und die angebotenen Dienste allen Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern mitgeteilt. Zu bestimmten Zeiten steht den Schüler/innen, Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen die Schulsozialpädagogin für Gespräche zur Verfügung.

Parken

Generell ist das Parken von Fahrzeugen nur auf den eingezeichneten Stellflächen des Parkplatzes am Happacherhof erlaubt. Die Fluchtwege und Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge müssen freigehalten werden. Für das Abstellen von Fahrrädern und Motorrädern sind die vorgesehenen Stellplätze zu benutzen und die Anweisungen des Hausmeisters zu beachten.

4. Disziplinarmaßnahmen

Verstöße gegen die in der Schulordnung angeführten Pflichten der Schüler/innen sowie gegen die angeführten Schulregeln ziehen Disziplinarmaßnahmen nach sich. Diese dürfen die Persönlichkeit des Schülers oder der Schülerin nicht verletzen. Sie müssen angemessen sowie zeitlich begrenzt sein und dürfen die Leistungsbewertung in den einzelnen Fächern und Fachbereichen in keiner Weise beeinflussen. Disziplinarverstöße haben Auswirkungen auf die Verhaltensnote. Disziplinarmaßnahmen betreffen immer nur Einzelpersonen, müssen sinnvoll und soweit möglich dem Prinzip der Wiedergutmachung verpflichtet sein. Sie berücksichtigen die persönliche Situation des Schülers oder der Schülerin und vermeiden Automatismen.

Sanktionen

Bei Vernachlässigung der schulischen Pflichten, ungebührlichem Benehmen und unbegründeten Abwesenheiten werden die Schüler/innen von der Lehrperson, dem Klassenvorstand oder von der Schulführungskraft ermahnt; im Wiederholungsfall ergeht eine schriftliche Mitteilung an die Eltern oder Erziehungsverantwortlichen. Vor der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme muss der/die Betroffene Gelegenheit erhalten, seine/ihre Gründe darzulegen. Disziplinarmaßnahmen dürfen nur verhängt werden, wenn zuvor überprüft wurde, ob konkrete und präzise Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der betreffende Schüler/die betreffende Schülerin den Disziplinarverstoß tatsächlich begangen hat.
In besonderen Fällen kann ein Schüler/eine Schülerin auch kurzfristig von der betreffenden Lehrperson aus der Klassengemeinschaft entfernt werden, sofern dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten und sicheren Unterrichts erforderlich ist und die Aufsicht gewährleistet bleibt. Der/Die Schüler/in darf dabei auf keinen Fall das Schulgebäude verlassen. Die Entfernung beschränkt sich auf die betreffende Unterrichtsstunde oder einen Teil davon und ist immer mit einem fachbezogenen Arbeitsauftrag außerhalb der Klasse verbunden (in der Bibliothek, im EDV-Raum oder in einem anderen schulischen Raum). Ein entsprechender Vermerk im digitalen Register dokumentiert die Maßnahme.

Falls ein Schüler oder eine Schülerin Gebäude oder Einrichtungen der Schule beschädigt bzw. Schulmaterial verliert, kann er/sie zur Wiedergutmachung bzw. zum Schadenersatz verpflichtet werden.

Der/die Betroffene muss in all diesen Fällen Gelegenheit erhalten, seine/ihre Sicht der Dinge darzulegen. Die Verantwortung für Disziplinarverstöße ist immer persönlich. Die betroffenen Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte können sich auch an die schulinterne Schlichtungskommission wenden, um die Angelegenheit zu klären.

Für schwere oder wiederholte Verstöße gegen die in der Schulordnung angeführten Pflichten der Schüler/innen und/oder gegen die angeführten Schulregeln sind insbesondere folgende Disziplinarmaßnahmen vorgesehen:

- Gespräch mit der Schulsozialpädagogin
- Ausschluss vom Unterricht, verbunden mit geeigneten erzieherischen Maßnahmen zur Übernahme sozialer Verantwortung, zur Wiedergutmachung und zur Wiedereingliederung des Schülers/der Schülerin.
- Ausschluss aus der Schulgemeinschaft in den von der Schüler- und Schülerinnencharta vorgesehenen Fällen.
- Ausschluss von schulbegleitenden Veranstaltungen, sofern dies im konkreten Fall verhältnismäßig und pädagogisch begründet ist.

Der Ausschluss vom Unterricht kann nur in Fällen schwerer oder wiederholter Disziplinarverstöße verhängt werden und darf höchstens fünfzehn Tage dauern.

Während eines Ausschlusses vom Unterricht bis zu fünfzehn Tagen bleibt die Beziehung mit dem Schüler/der Schülerin und seinen/ihren Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen aufrecht. Der Klassenrat beschließt geeignete erzieherische Maßnahmen zur Übernahme sozialer Verantwortung, zur Wiedergutmachung und zur Wiedereingliederung. Der Ausschluss vom Unterricht ohne geeignete begleitende erzieherische Maßnahmen ist nicht zulässig.

Der Ausschluss eines Schülers/einer Schülerin aus der Schulgemeinschaft für einen Zeitraum von mehr als fünfzehn Tagen kann vom Klassenrat angeordnet werden, wenn schwerwiegende Disziplinarverstöße begangen wurden, die als strafrechtlich relevant gelten. In diesem Fall wird die Dauer des Ausschlusses nach der Schwere der strafrechtlich relevanten Handlung bemessen. Die Schule entwickelt in Abstimmung mit der Familie und, falls erforderlich, mit den Justizbehörden sowie den Sozialdiensten einen Plan zur pädagogischen Wiedereingliederung in die Schulgemeinschaft.

Die Disziplinarverstöße werden im digitalen Register vermerkt. Damit verbunden ist, sofern dies aufgrund der Art und Schwere des Verstoßes erforderlich ist, eine Vorsprache bei der Schulführungskraft. Disziplinarverstöße haben Auswirkungen auf die Verhaltensnote.

Zuständigkeiten

Ein Ausschluss vom Unterricht wird vom Klassenrat verhängt.

Ein Ausschluss aus der Schulgemeinschaft wird vom Klassenrat verfügt. Die Einberufung des Klassenrates erfolgt nach den für die Einberufung des Klassenrates geltenden Bestimmungen.

Gegen diese Disziplinarmaßnahmen kann der Schüler/die Schülerin bzw. bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen deren Erziehungsverantwortliche innerhalb einer Woche ab Erhalt der Verfügung Rekurs bei der schulinternen Schlichtungskommission einreichen. Der Vollzug dieser Disziplinarmaßnahmen bleibt bis zum Ablauf der Rekursfrist bzw. im Falle einer Rekurseinbringung bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission ausgesetzt.

Schulinterne Schlichtungskommission

Der schulinternen Schlichtungskommission gehören neben der Schulführungskraft ein/e Vertreter/in der Schüler/innen, ein/e Elternvertreter/in und zwei Lehrpersonen an. Den Vorsitz der Schlichtungskommission führt die Schulführungskraft.

Die Vertreter/innen der Schüler/innen, Eltern und Lehrpersonen werden vom Schülerrat, Elternrat bzw. Lehrerkollegium namhaft gemacht bzw. gewählt. Die Amtsdauer der Schlichtungskommission beträgt drei Jahre. Für jedes effektive Mitglied wird ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie gewählt. Die Ersatzmitglieder nehmen das Amt in der Schlichtungskommission im Falle von Befangenheit oder Abwesenheit der effektiven Mitglieder wahr.

Lehrervertreter/innen gelten als befangen, wenn sie dem Klassenrat der Klasse des Schülers/der Schülerin angehören, den/die die Disziplinarmaßnahme betrifft. Schüler- und Elternvertreter/innen gelten als befangen, wenn sie der Klasse angehören oder Eltern eines Schülers/einer Schülerin der Klasse sind, die der

Rekurs betrifft. Die sonstigen einschlägigen gesetzlichen Befangenheitsbestimmungen bleiben unberührt.

Die erste Einberufung der Schlichtungskommission erfolgt durch die Schulführungskraft. In dieser ersten Sitzung genehmigt die Schlichtungskommission die Geschäftsordnung.
Die Schlichtungskommission behandelt alle Rekurse gegen Disziplinarmaßnahmen. Sie unternimmt zunächst einen verpflichtenden Schlichtungsversuch zwischen dem/der volljährigen Schüler/in bzw. bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen deren Erziehungsverantwortlichen einerseits und dem Klassenvorstand bzw. der Lehrperson, welche die Maßnahme verhängt hat, andererseits.
Bei einer Einigung der Parteien wird ein Protokoll verfasst, mit welchem das Verfahren endet. Bei Misslingen des Schlichtungsversuches entscheidet die Schlichtungskommission über den Rekurs.

Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulführungskraft als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem.

Die Schlichtungskommission entscheidet auf Anfrage der Schüler/innen oder jedes/jeder Betroffenen auch über Streitfälle bezüglich der Auslegung und Verletzung der Schüler- und Schülerinnencharta an der Schule.
Der Vollzug der Disziplinarmaßnahmen bleibt bis zum Ablauf der jeweiligen Rekursfrist bzw. im Falle einer Rekurseinbringung bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission ausgesetzt.

Für alle hier nicht besonders angeführten Details gelten die einschlägigen Bestimmungen der Schüler- und Schülerinnencharta sowie die sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften.

5. Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung ist im Lichte der geltenden Schüler- und Schülerinnencharta auszulegen. Soweit Bestimmungen dieser Schulordnung zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder der geltenden Schüler- und Schülerinnencharta widersprechen, gehen die höherrangigen Bestimmungen vor.

Änderungen und Ergänzungen dieser Schulordnung werden nach den hierfür geltenden Zuständigkeiten beschlossen und den Mitgliedern der Schulgemeinschaft bekannt gegeben.

Die jeweils geltende Fassung der Schulordnung und der Schüler- und Schülerinnencharta wird auf der Website der Schule veröffentlicht und den Schülern/Schülerinnen in geeigneter Form zugänglich gemacht.

Ausmaß der Verwaltungsstrafen bei Übertretungen des Rauchverbots

Übertretung des Rauchverbots durch **Volljährige**	keine Verwarnungen möglich	**55 Euro** oder **110 Euro** bei Übertretung in Anwesenheit einer augenscheinlich schwangeren Frau oder in Anwesenheit von Säuglingen oder Kindern bis zum zwölften Lebensjahr
Übertretung des Rauchverbots durch **Minderjährige**	einmalige Verwarnung möglich	bei der zweiten Übertretung des Rauchverbots innerhalb eines Fünfjahreszeitraums wird die Verwaltungsstrafe sowohl für die erste festgestellte Verletzung des Rauchverbots als auch für die zweite Verletzung des Rauchverbots verhängt und umfasst die Summe der Verwaltungsstrafen für beide Übertretungen: z.B. je 55 Euro (insgesamt 110 Euro) z.B. je 110 Euro (insgesamt 220 Euro) falls die Übertretung zweimal in Anwesenheit einer augenscheinlich schwangeren Frau oder in Anwesenheit von Säuglingen oder Kindern bis zum zwölften Lebensjahr erfolgt ist z.B. insgesamt 165 Euro, falls nur eine der beiden Übertretungen in Anwesenheit einer augenscheinlich schwangeren Frau oder in Anwesenheit von Säuglingen oder Kindern bis zum zwölften Lebensjahr erfolgt ist
Verantwortliche für die Einhaltung des Rauchverbots	einmalige Verwarnung beschränkt auf die Verletzung der Vorschriften zum Anbringen von Rauchverbotsschildern an sichtbarer Stelle möglich	**440 Euro** für alle Übertretungen außer jener betreffend die Vorschriften zum Anbringen von Rauchverbotsschildern an sichtbarer Stelle oder **880 Euro** im Falle einer Verwarnung innerhalb der vorhergehenden fünf Jahre; in diesem Fall wird die Verwaltungsstrafe sowohl für die erste festgestellte Verletzung der Vorschriften zum Anbringen von Rauchverbotsschildern an sichtbarer Stelle als auch für die zweite Verletzung der selben Art verhängt (=> Summe der Verwaltungsstrafen für beide Übertretungen)